

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 78 (1933)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Oktober 1933, Nummer 20

Autor: H.C.K. / Vollenweider, H. / W.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. OKTOBER 1933 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

27. JAHRGANG • NUMMER 20

Inhalt: Entlastung und Fächerzuteilung – Aus dem Erziehungsrate (3. Quartal 1933) – Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (Ordentliche Delegiertenversammlung) – Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich – Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (Mitgliederverzeichnis per 1. April 1933) – An die Mitglieder des Zürich. Kant. Lehrervereins

Entlastung und Fächerzuteilung

Ein Sekundarlehrer stellte dem Vorstand des ZKLV zwei Fragen, deren Beantwortung für manchen Kollegen von Interesse sein dürfte.

1. Frage:

«Kann ich verpflichtet werden, meinen älteren Kollegen zu entlasten, wenn er wöchentlich 3 Stunden Italienisch, für die er Extrabehaltung bezieht, und Privatstunden erteilt?»

2. Frage:

«Kann ich verpflichtet werden, den gesamten Turnunterricht für Knaben und Mädchen und den gesamten Gesangsunterricht zu erteilen?»

Zur Beantwortung dieser Fragen müssen herangezogen werden:

1. Aus dem Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899:

Abschnitt Primarschule,

a) § 25. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf... Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 wöchentlichen Schulstunden, die Turnstunden mit eingerechnet, verpflichtet werden.

Abschnitt Sekundarschule,

b) § 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 wöchentlichen Unterrichtsstunden angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichtes unter zwei oder mehrere Lehrer und die Uebertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege mit Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind.

In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

2. Aus dem Reglement über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919:

§ 17. Aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten darf, sofern die Verhältnisse es erlauben, wenn nötig unter angemessener Mehrbelastung jüngerer Lehrer, Entlastung eintreten, und zwar um zwei Stunden auf Beginn des Schuljahres, in dem der Lehrer das 56. Altersjahr, um weitere zwei Stunden, d. h. bis auf ein Minimum von 26 Stunden, auf Beginn des Schuljahres, in dem der Lehrer das 61. Altersjahr erreichen wird.

Lehrer, die durch bezahlte Nebenbeschäftigung erheblich in Anspruch genommen werden, haben kein Anrecht auf diese Entlastung.

3. Vom Beschluss des Erziehungsrates betreffend Forderungen der Industrieschule gegenüber der Sekundarschule, Ziffer II (siehe «Amtliches Schulblatt» vom 1. Januar 1928):

Die Sekundarschulpflegen werden eingeladen, soweit es sich um geteilte Schulen mit zwei und mehr Lehrern handelt und die örtlichen Verhältnisse und die Eignung der Lehrer es irgend zulassen, die Zuweisung des Unterrichtes an die Lehrer nach dem Fachgruppensystem anzuordnen.

Zunächst, was sich für die Beantwortung von Frage 1 ergibt: Das Gesetz selbst, das die Entlastung altershalber noch nicht kennt, gibt keinen Anhaltspunkt zu einer eindeutigen Antwort. Es muss aber festgestellt werden, dass es der Schulpflege in der Stundenplangestaltung und in der Fächerübertragung an die Lehrer weitgehende Kompetenz einräumt. Die Schulpflege stellt... den Stundenplan auf. Die Teilung des Unterrichtes unter die Lehrer wird durch die Schulpflege angeordnet. Dem Wortlaute des Gesetzes nach wird die Schulpflege in der Zuweisung der Stunden einzig an ein Stundenmaximum gebunden, das nicht überschritten werden darf. Es darf aber angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine gleichmässige Stundenzuteilung als Regel gemeint hat; der Erziehungsrat scheint ebenfalls dieser Auffassung zu sein, was sich daraus ergibt, dass er ungleiche Stundenzuteilung infolge Altersentlastung im Reglement eigens erwähnt.

Bei dieser ungleichen Stundenzuteilung infolge Altersentlastung ist für die Berechtigung im Reglement der Vorbehalt gemacht, dass der zu entlastende Lehrer nicht durch bezahlte Nebenbeschäftigung erheblich in Anspruch genommen wird. Durch Beifügung des Begriffes «erheblich» wird nun allerdings das Entlastungsrecht zu einer Frage des Ermessens, indem in jedem einzelnen Entlastungsfall entschieden werden muss, ob eine eventuelle Nebenbeschäftigung eine erhebliche Inanspruchnahme bedeutet. — In den Städten Zürich und Winterthur ist das Entlastungsrecht dem Bereiche des Ermessens entzogen und eindeutig umgrenzt: durch ein von den Behörden auf Antrag der Lehrerkonvente genehmigtes Reglement wird jeder bezahlte Nebenerwerb, z. B. auch Hausämter, wie Hausvorstand, Gartenkustos usw., als Nebenerwerb bezeichnet.

Ob es sich im speziellen Fall, welcher Anlass zur Fragestellung gegeben hat, um eine erhebliche Inanspruchnahme handelt, kann von dieser Stelle aus nicht entschieden werden; einmal, weil eine bestimmte Auslegungspraxis nicht bekannt ist, sodann aus Unkenntnis der lokalen Verhältnisse. Immerhin

dürften wohl die Privatstunden über den Italienischunterricht an der Schule hinaus unter den Begriff der erheblichen Inanspruchnahme fallen.

Gemäss § 57 des Gesetzes von 1899 steht in strittigen Fällen die Rekursmöglichkeit an die Bezirksschulpflege und den Erziehungsrat offen. Der Rekurs müsste zunächst gemäss § 17 des Reglementes die Entlastungsberechtigung des älteren Kollegen anfechten.

Nach § 17 des Reglementes kann eine Altersentlastung durch eine Mehrbelastung jüngerer Lehrer ausgeglichen werden. Also auch bei der Entlastungspflicht wieder ein Begriff (jünger), der dem Ermessen unterliegt. Sicher kann dieser Begriff «jünger» nicht im Sinne eines Vergleiches von zwei oder mehreren Lehrern ausgedeutet werden, sondern er ist im Sinne von mehr oder weniger bestimmten Altersgrenzen zu verstehen. Die Entlastungsreglemente für Zürich und Winterthur haben auch hierin wieder klare Situation geschaffen; in Zürich gilt die Entlastungspflicht bis zum 32. Altersjahr, in Winterthur bis zum 36. — Ein eventueller Rekurs an die Oberbehörde kann also auch davon ausgehen, dass er wegen zu hohen Alters die Entlastungspflicht in Abrede stellt. Je nach gegebenen Verhältnissen können in einem Rekurs beide strittigen Punkte, Entlastungsrecht und Entlastungspflicht, verbunden werden.

Für Frage 2 ergibt sich: Die Teilung des Unterrichtes, also die Zuweisung der Fächer, steht der Schulpflege zu. Sie hat als gesetzliche Forderung die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen und die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen. Leider ist die Bezeichnung «der bereits angestellten Lehrer» recht unklar. Es muss dahingestellt bleiben, ob «bereits angestellt» nur im Sinne des Gegensatzes von «nicht angestellt» (Vikare und Verweser) und «auf einen Termin neu angestellt» aufgefasst werden muss, oder ob einfach die amtsälteren Lehrer gemeint sind. Je nach der Auslegung kommt eventuell dem amtsälteren Lehrer bei der angemessenen Berücksichtigung der Wünsche ein Vorrecht zu, wenn dieses Vorrecht sich nicht schon daraus ergibt, dass die Berücksichtigung dem Dienstalter angemessen wird. — Vor allem aber wird sich die Schulpflege im Ausmass der Berücksichtigung solcher Wünsche vom Wohle der Schule und der dieses Wohl hauptsächlich bedingenden physischen und psychischen Eignung der Lehrer leiten lassen.

Der oben erwähnte Beschluss des Erziehungsrates, welcher damals gefasst wurde, als es sich darum handelte, der Industrieschule den Weg zur eigenen Maturität frei zu machen und gleichzeitig die Sekundarschule als Vorbereitungsschule beizubehalten, gibt den Schulpflegern Anweisung nach welchen Grundsätzen die Fächerteilung vorgenommen werden möchte. Die Schulpflegern werden dadurch in ihrer gesetzlichen Freiheit eingeschränkt, und es erhebt sich die Frage, wie diese Einschränkung zu beurteilen sei. Nach § 57 des Gesetzes von 1899 ist der Erziehungsrat in allen strittigen Fällen der Fächerteilung und -übertragung letzte Rekursinstanz. Es steht ihm selbstverständlich das Recht zu — und es ist sogar zu begrüssen, wenn er davon Gebrauch macht —, da, wo das Gesetz selber keine Vorschrift gibt, von sich aus Richtlinien aufzustellen, nach welchen er im Interesse einer konstanten Praxis alle Rekursentscheide treffen will. Soweit man den Beschluss des Erziehungsrates betreffend Teilung des Unterrichtes nach Fachgruppen als eine solche Richtlinie für die Rekursentscheid-

praxis betrachtet, besteht er sicher zu Recht; denn er enthält, was die blosse Materie der Fächergruppen betrifft, kein Postulat, welches im Widerspruch mit dem Gesetz stünde. — Eine konstante und zum voraus bekannte Entscheidungspraxis der Rekursbehörde muss aber materiell auf die Entscheidungen der Vorinstanz, also in diesem Fall der Schulpflege, zurückwirken. Die Vorinstanz wird veranlasst werden, ihre Anordnungen so zu treffen, dass diese mit den Richtlinien der Rekursbehörde übereinstimmen, damit in einem allfälligen Rekursfall die Anordnungen zu Recht bestehen bleiben können. Die Antwort auf Frage 2 muss also lauten: Die Schulpflege hat das gesetzliche Recht der Fächerzuteilung; die Richtlinien, nach welchen der Erziehungsrat allfällige Rekurse entscheiden wird, drängen sich aber naturgemäss ihren Anordnungen auf. Die Richtlinien sind: Trennung nach Fachgruppen, soweit es die örtlichen Verhältnisse und die Eignung der Lehrer zulassen. Einwände gegen die Zuteilung können sich also mit Aussicht auf Erfolg nicht auf die Begründung einer Nichtzuständigkeit der Schulpflege stützen, sondern darauf, dass die Zuteilung nicht gemäss den Richtlinien — Fachgruppen und Eignung (Gesundheit, Musikalität, Studienrichtung usw.) der Lehrer — vorgenommen worden sei.

* * *

Vom kollegialisch-gewerkschaftlichen Standpunkte aus ist es natürlich sehr zu wünschen, wenn Differenzen von der Art, wie sie den aufgeworfenen Fragen, besonders der Frage 1, zu Grunde liegen, innerhalb der Lehrerschaft erledigt werden können, wobei sich der ZKLV als Vermittler zur Verfügung stellen wird. Um den Bereich, der Anlass zu Streitfragen geben kann, möglichst einzuengen, wird der Kantonalvorstand die Aufstellung von Richtlinien für die Auslegung der elastischen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen prüfen.

H. C. K.

Aus dem Erziehungsrat

3. Quartal 1933

Zweimal, am 22. August und am 19. September, trat der Erziehungsrat im dritten Quartal 1933 zusammen. Aus den Verhandlungen sei hier noch folgendes erwähnt:

1. Wie mitgeteilt wurde, hat der Erziehungsrat am 10. April dieses Jahres die Errichtung einer *Arbeitslosenklasse* an der Kantonalen Handelsschule in Zürich beschlossen. Der Kurs wurde am 26. April mit 15 Teilnehmern begonnen, zu denen sich später noch 6 weitere gesellten. Der starke Rückgang der Beteiligung veranlasste dann die Schulleitung, die Klasse auf Ende Juni aufzuheben. Aus dem Berichte des Rektorates geht hervor, dass die Einrichtung wiederum von manchen Arbeitslosen geschätzt wurde; doch habe es, wird gesagt, auch solche gegeben, die für eine nützliche Verwertung ihrer unfreiwilligen Mussezeit nicht das richtige Verständnis aufbrachten.

2. Vom Antrag des Kantonalen Jugendamtes, 26 ihm im zweiten Quartal 1933 zugestellten Gesuchen um Ausrichtung von Einzelunterstützungen aus dem Stipendienkredit für *Mindererwerbsfähige* mit Beträgen von Fr. 70.— bis Fr. 400.—, zusammen Franken 7970.—, zu entsprechen, wurde in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Die Stipendien dienen zur beruflichen Ausbildung eines Blinden, eines stark Kurzsichtigen, drei stark Schwerhörigen, sechs Taubstummen, zwei Schwererziehbaren, elf Geistes-

schwachen und zwei körperlich Gebrechlichen. 13 Stipendiaten erhalten die berufliche Ausbildung in Arbeitsheimen des Vereins Zürcher Werkstätten, 13 in andern Heimen des Kantons.

3. Infolge vieler Rückweisungen aus der Sekundarschule wuchsen die beiden Abteilungen der 7. und 8. Klasse an der Primarschule Uster auf 46 und 47 Schüler an. Eine Entlastung der beiden Abteilungen war aber nur durch Schaffung einer *neuen Lehrstelle* möglich, da auch die übrigen Klassen stark besetzt sind. Diese wurde auf Beginn des zweiten Schulquartals errichtet.

4. Die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat den *Landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen* des Kantons Zürich für das Schuljahr 1932/33 Bundesbeiträge von zusammen Fr. 5313.— bewilligt.

5. Da sich für den diesjährigen im Herbst beginnenden *Primarlehrkurs an der Universität Zürich* 44 Abiturienten zürcherischer Mittelschulen angemeldet haben, die alle zu berücksichtigen unmöglich ist, wurde eine Kommission bestellt und ihr die Aufgabe überwiesen, die Frage der Auslese zu prüfen und dem Erziehungsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Dieser Kommission gehören an: Prof. Dr. H. Schinz als Präsident, Prof. Dr. A. Gasser, Erziehungssekretär Dr. A. Mantel, Prof. Dr. H. Stettbacher, Seminardirektor Dr. H. Schälchlin, Rektor Dr. E. Amberg und Rektor Dr. W. Hünerwadel.

6. Der Lehrerverein Zürich veranstaltete in der Zeit vom 10. Dezember 1932 bis zum 18. März 1933 an zwölf Samstagnachmittagen zu je drei Stunden im Schulhaus Milchbuck einen *Zeichenkurs* für das 7. bis 9. Schuljahr. Der Kurs, der von Jakob Weidmann, Primarlehrer in Samstagnern, geleitet wurde, zählte 25 Teilnehmer. Um dessen Führung in zwei Abteilungen zu vermeiden, hatten 30 weitere Anmeldungen zurückgewiesen werden müssen. An die Kosten der Veranstaltung, die sich auf Fr. 392.— beliefen, erhielt der Lehrerverein Zürich einen Staatsbeitrag von Fr. 250.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Ordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 15. Juli 1933, nachmittags 2¼ Uhr, im Restaurant «Du Pont» in Zürich 1.

Von den 89 Mitgliedern, die die Delegiertenversammlung des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten zählt, erschienen zur diesjährigen ordentlichen Tagung ihrer 43, und zwar von den 13 Mann des Zentralvorstandes deren 9, von den beiden Rechnungsrevisoren einer und von den 74 Abgeordneten deren 33, die 10 von den 13 Sektionen vertraten. Von den 10 ordentlichen Delegierten des Zürich. Kant. Lehrervereins waren 7 anwesend; die 9 Eventualdelegierten waren, da kein wichtiges Geschäft zur Behandlung stand, nicht eingeladen worden.

1. In dem beifällig aufgenommenen *Eröffnungswort* betonte der Zentralpräsident, Prof. K. Sattler in Winterthur, die weitere Notwendigkeit der Kantonalzürcherischen Festbesoldetenorganisation. Wir werden es unsern Mitgliedern im «Päd. Beob.» zur Kenntnis bringen.

2. Die vom Aktuar O. Fehr in Zürich verfassten *Protokolle* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1932 und der ausserordentlichen Dele-

giertenversammlung vom 28. Januar 1933, die den Sektionen gedruckt zugestellt worden waren, wurden ohne Bemerkungen gutgeheissen.

3. Dem vom Zentralpräsidenten Prof. K. Sattler erstatteten *Jahresbericht pro 1932*, den wir in den Nummern 17 und 18 des «Päd. Beob.» bereits veröffentlicht haben, wurde verdienter Beifall gezollt.

4. Die vom Quästor, Gemeinderatsschreiber H. Vollenweider in Oerlikon, vorgelegte *Jahresrechnung pro 1932* fand einstimmig Gutheissung. Sie zeigt bei Fr. 7145.58 Einnahmen und Fr. 2628.95 Ausgaben einen Einnahmenüberschuss von Fr. 4516.63, so dass das Verbandsvermögen, das im Vorjahre Fr. 4225.23 betrug, um Fr. 291.40 zugenommen hat.

5. Wie bisher wurde dem *Leitenden Ausschuss* auch für das Jahr 1932 eine *Entschädigung von 600 Fr.* zugesprochen, deren Verteilung unter die fünf Mitglieder ihm überlassen bleibt.

6. Dem *Voranschlag pro 1933*, der zusammen mit dem Saldo Vortrag von Fr. 4516.63 an Einnahmen Fr. 7360.— und an Ausgaben Fr. 3160.—, somit einen Aktivsaldo von Fr. 4200' vorsieht, wurde zugestimmt.

7. Da die Amtsdauer der Vereinsorgane pro 1930 bis 1932 abgelaufen war, mussten deren *Erneuerungswahlen* vorgenommen werden.

a) Leider lehnte Prof. Sattler, der den Verband während vier Jahren in ausgezeichneter Weise geleitet hatte, eine Wiederwahl bestimmt ab. An seiner Stelle wurde als neuer *Zentralpräsident* einmütig der bisherige Aktuar und frühere Quästor des Verbandes, Substitut Otto Fehr in Zürich, bezeichnet, mit welchem eine ausserordentlich glückliche Wahl getroffen worden ist.

b) Von den bisherigen Mitgliedern des *Zentralvorstandes* wurden diejenigen, von denen keine Ablehnung vorlag, in globo für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Pfarrer K. Huber in Oerlikon wurde Albert Münch, Pfarrer in Veltheim-Winterthur, und für den zum Bezirksanwalt gewählten Lehrer A. Widmer in Seebach Otto Kupfer, Sekundarlehrer in Zürich 6, erkoren. Allgemein begrüsst wurde es, dass sich Prof. K. Sattler weiterhin als Mitglied des Zentralvorstandes zur Verfügung gestellt hatte, und um noch einer weiteren Sektion eine Vertretung in der Leitung einzuräumen, wählte man in Dr. Walter Früh, Sekretär des Gesundheitsamtes Winterthur, in Seen noch ein 15. Mitglied, wie es die Statuten gestatten.

c) Für den vorschriftsgemäss als Revisor ausgeschiedenen A. Acker wurde der bisherige Ersatzmann der *Rechnungsrevisoren*, Ernst Bretscher, Angestellter der EKZ in Zürich 6, und als neuer Ersatzmann Albert Müller, Kanzlist in Zürich 8, bezeichnet.

8. Als Tagungsort der *Delegiertenversammlung 1934* beliebte Zürich.

9. Unter Verschiedenem referierte Präsident Prof. Sattler noch kurz über das am Tage vor der Versammlung bekannt gewordene *Finanzprogramm* des Bundesrates. Die *Diskussion*, an der sich ausser dem Vorsitzenden Assistent H. Schmid in Zürich vom Föderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich, Nationalrat E. Hardmeier in Uster vom Zürich. Kant. Lehrerverein, die Posthalter F. Wenger in Mettmenstetten und R. Peter in Kloten von der Sektion Zürich des Schweizerischen Posthalterverbandes, und Albrecht, Cotti und Frank vom Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich beteiligten, zeitigte folgende *Beschlüsse*: 1. Die Delegierten des Kantonalzür-

cherischen Verbandes der Festbesoldeten in der Nationalen Aktionsgemeinschaft werden ermächtigt, dem Rückzug der Krisensteuerinitiative zuzustimmen, wenn das Finanzprogramm des Bundesrates, so wie es vorliegt, keine wesentlichen Verschiebungen mehr erleidet; 2. die Stellungnahme zur Frage der Durchführung des Finanzprogrammes auf dem Wege der Erteilung ausserordentlicher Vollmachten an den Bundesrat, durch dringlichen Bundesbeschluss oder durch Volksbefragung wird dem Zentralvorstand überwiesen, der je nach der Entwicklung der Verhältnisse eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen wird. Einig war man in der Ablehnung einer Vollmachtserteilung; geteilt hingegen darin, ob die Verwirklichung der Vorschläge durch dringlichen Bundesbeschluss dem Referendum zu entziehen sei.

Mit einem herzlichen Wort des Dankes an die erschienenen Delegierten für ihre rege Mitarbeit schloss der Präsident um 5 Uhr die Versammlung.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Unsere Statuten enthalten die Bestimmung, dass die Mitglieder «anderer Konferenzen» nur den halben Jahresbeitrag zahlen. Man wollte damit offenbar den Lehrern an Mehrklassenschulen entgegenkommen. Solche «Doppelmitglieder», die sich fast ausschliesslich aus Kollegen der Elementarlehrerkonferenz rekrutieren, erhalten für ihre zwei Jahresbeiträge von je Fr. 1.50 von jeder Konferenz ein Jahrbuch. Das dünkt uns durchaus angebracht bei Lehrern, welche 6 bis 8 Klassen unterrichten müssen und denen man nicht zumuten kann, dass sie in beiden Konferenzen den vollen Jahresbeitrag zahlen. In allen andern Fällen aber scheint uns die Anwendung dieser Bestimmung über ihren ursprünglichen Sinn und die eigentliche Absicht unserer Konferenz hinauszugehen. Der Vorstand schlägt Ihnen daher vor, die Statuten an der nächsten Herbstversammlung so zu ändern, dass es heisst: Die Lehrkräfte an Sechs- bis Achtklassenschulen, die auch der Elementarlehrerkonferenz angehören, zahlen den halben Jahresbeitrag. — Im übrigen sollen die bisherigen Satzungen bestehen bleiben, abgesehen von einigen unwesentlichen Aenderungen mehr redaktioneller Art. Die bereinigten Statuten werden wir unsern Mitgliedern gelegentlich gedruckt überreichen.

W. H.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Mitgliederverzeichnis per 1. April 1933.

Zahl Delegierte

1013	12	Föderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich.	
		Hans Schmid, Grundbuchgeometer, Postfach Hauptbahnhof, Zürich.	
		Untersektionen:	
		Verein von stadtzürcherischen Beamten und Angestellten	743
		Beamtenverein der Strassenbahnen Zürich und Vororte	63
		Uebertrag	806

Zahl Delegierte

		Uebertrag	806
		Personalverband der Betreibungsämter der Stadt Zürich	66
		Verband der Abwarte der Stadt Zürich und Umgebung	20
		Verein Städtischen Aufsichtspersonals technischer Betriebe Zürich	31
		Vereinigung der Gewerbeschullehrer der Stadt Zürich	67
		Gruppe von Lehrern an der Töchterschule der Stadt Zürich	23
			1013
250	4	Pfarrverein des Kantons Zürich.	
		Pfarrer Robert Epprecht, Aemterstrasse 23, Zürich 3.	
228	4	Schweizerischer Posthalterverband, Sektion Zürich.	
		Robert Peter, Posthalter, Kloten.	
111	3	Stationspersonalverband, Kreis 15, Winterthur.	
		Jakob Huber, Souschef SBB., Schützenstrasse 29, Winterthur.	
48	2	Stationspersonalverband, Kreis 22, Schaffhausen-Bülach.	
		Hermann Weisshaupt, Stationsvorstand, Feuerthalen.	
54	2	Telegraphia Winterthur.	
		Karl Vogt, Telefonbeamter, Erlenstrasse 9, Wülflingen-Winterthur.	
185	3	Verband der Lehrer an den Staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich.	
		Prof. Dr. Otto Weiss, Samariterstrasse 20, Zürich 7.	
53	2	Verband Schweizerischer Zollbeamter, Sektion Zürich.	
		Ernst Schärer, Revisionsbeamter, Zollamt Freilager, Zürich 23.	
1201	14	Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich.	
		Karl Frank, Assistent, Zürichstrasse 5, Goldbach-Küsnacht/Zch.	
206	4	Verein der Städtischen Beamten Winterthur.	
		Dr. Walter Früh, Sekretär, Blumenau, Seen-Winterthur.	
162	3	Verein Zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter.	
		Willy Bertschmann, Gemeinderatsschreiber, Wädenswil.	
146	3	Verwaltungspersonalverband SBB., Sektion Zürich.	
		Alois Schumacher, Beamter SBB., Birchstrasse 29, Zürich 6.	
1852	20	Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.	
		Nationalrat Emil Hardmeier, Uster.	
5509	76	in 13 Sektionen.	

30. Juni 1933.

Der Kassier: H. Vollenweider, Oerlikon.

An die Mitglieder des Zürich. Kant. Lehrervereins

Zur gefl. Notiznahme.

1. Telephonnummer des Präsidenten, a. Sekundarlehrer E. Hardmeier: «Uster 969 832».
2. Einzahlungen an den Quästor, Sekundarlehrer A. Zollinger in Thalwil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIIIb 309 gemacht werden.
3. Gesuche um Stellenvermittlung sind an Lehrer J. Schlatter in Wallisellen zu richten.
4. Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind an Fräulein M. Lichti, Lehrerin, Schwalmenackerstrasse 13, in Winterthur, zu wenden.
5. Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an Sekundarlehrer H. C. Kleiner, Wytellikerstrasse 22, in Zollikon, oder an Sekundarlehrer J. Binder, Rychenbergstrasse 106, in Winterthur, zu weisen.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.